

## Mobile Flüchtlingshilfe e.V.

Vera Hoxha  
Dorfäcker 28  
97084 Würzburg

Tel.: 0162 / 285 6939 oder 0151 / 1565 8183  
eMail: MobileFluechtlingshilfe@outlook.de



## Antrag auf Mitgliedschaft beim Verein „Mobile Flüchtlingshilfe e.V.“

Hiermit beantrage ich:

<b>Name, Vorname:</b>	<b>Geburtsdatum:</b>
<b>Adresse:</b>	
<b>PLZ / Ort:</b>	
<b>Telefon:</b>	<b>Email:</b>

die Aufnahme in den „Mobile Flüchtlingshilfe e.V.“

- ab sofort.
- ab dem \_\_\_\_\_ (Datum)

Die aktuelle Satzung des Vereins ist umseitig abgedruckt.

## Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige den Verein „Mobile Flüchtlingshilfe e.V.“, widerruflich, meinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Erwachsenes, aktives Mitglied:**
- |                          |                 |                  |
|--------------------------|-----------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | 60,00 € / Jahr  | 5,00 € / Monat   |
| <input type="checkbox"/> | 90,00 € / Jahr  | 7,50 € / Monat   |
| <input type="checkbox"/> | 120,00 € / Jahr | 10,00 € / Monat  |
| <input type="checkbox"/> | 180,00 € / Jahr | 15,00 € / Monat  |
| <input type="checkbox"/> | ___,00 € / Jahr | ___,00 € / Monat |

**Fördermitglied freiwillig \_\_\_\_\_,00€**  
(ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)

**Jugendliches Mitglied 15,00 € / Jahr**  
(ab 14. bis zum 18. Geburtstag)

**Schüler, Studenten und Auszubildende 35,00 € / Jahr**  
(ab 18. Lebensjahr gegen Nachweis)

**von meinem Konto per Lastschrift einzuziehen.**

**monatlich**       **jährlich**      (bitte ankreuzen)

---

Der Beitrag wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats, erstmalig im Monat nach Bestätigung des Mitgliedsantrags per SEPA-Lastschrift eingezogen (keine Vorab-Info mehr nötig).  
Der Jahresbeitrag des Aufnahmejahres ist anteilig für die verbleibenden Kalendermonate zu entrichten.

**Ort & Datum:**

**Unterschrift:**

(bei Minderjährigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)

# SEPA-Lastschriftmandat

(wiederkehrende Zahlungen)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE43ZZZ00001970429

Mandatsreferenz: („Jahresbeitrag - Mitglieds-Nr. XXXXX“)

Ich ermächtige den Verein „Mobile Flüchtlingshilfe e.V.“, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein „Mobile Flüchtlingshilfe e.V.“ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

## Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Name, Vorname (Kontoinhaber):**

**Kreditinstitut:**

**IBAN:**

DE

Die Daten werden zur Vereinsverwaltung auf elektronischen Datenträgern während der Mitgliedschaft gespeichert.

**Ort & Datum:**

**Unterschrift:**

(bei Minderjährigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)

(Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.  
Mit der Unterschrift erklärt/en sich der/die Erziehungsberechtigte/n bereit, die Beitragszahlung bis zu Volljährigkeit des Kindes zu übernehmen.)



### § 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Mobile Flüchtlingshilfe“. Er hat seinen Sitz in Würzburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: „Mobile Flüchtlingshilfe e.V.“.

### § 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereines ist die Unterstützung von Menschen, die aus ihren Wohnungen, Häusern, Heimatstädten oder - Ländern fliehen, um anderswo Hilfe zu erhalten. Diese Hilfe leistet er im In- und Ausland.

Seine Hauptaufgabe sieht der Verein sowohl in der Organisation von Spenden und Hilfsgütern vor Ort, als auch in der Schaffung von Strukturen, mit dem Ziel, das Leben der Menschen zu verbessern.

Der Verein steht den Geflüchteten auch bei individuellen Fragen und Anliegen zur Seite. Des Weiteren bemüht er sich um die Integration dieser Menschen in die Gesellschaft.

Der Verein organisiert Informations- und Spendenveranstaltungen, um auf die Situation der Geflüchteten aufmerksam zu machen und die Erfahrungen der Helfer mit interessierten Mitbürgern zu teilen. Er pflegt Kontakte zu Presse und Politik, um diese unabhängig über die Lage zu informieren und die Situation der Geflüchteten positiv zu beeinflussen.

Zu diesem Zweck arbeitet der Verein mit den örtlichen Helfergruppen, öffentlichen und kirchlichen Institutionen, den Gemeinschaftsunterkünften und Kleiderkammern, den städtischen Stellen, den Parteibüros, mit ansässigen Firmen, sowie mit anderen Vereinen und Initiativen zusammen.

### § 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; das Tätigwerden zu seiner Unterstützung steht jedermann offen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Erklärung; sie wird zum Ablauf des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Erklärung einem Mitglied des Vorstands zugegangen ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat. Es gibt ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und Fördermitglieder ohne Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsatzung festgelegt.

### § 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:  
1. Der Vorstand  
2. Die Mitgliederversammlung

### § 7 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten Vorsitzenden, sowie dem dritten Vorsitzenden; alle drei müssen Vereinsmitglieder sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand wird durch die jeweils zur Einzelvertretung berechtigten Vorstandsmitglieder vertreten; bei Rechtsgeschäften mit einem Umfang von 500,- EUR oder mehr muss mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied zustimmen, dies gilt nur im Innenverhältnis.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des jeweils nächsten Vorstandes im Amt. Mehrmalige Bestellung ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand, der das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vertritt, in dem eine Neuwahl für dieses angesetzt wird.

### § 8 - Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Jede Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform (per Post oder Email) an jedes einzelne ordentliche Mitglied einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und im Falle auch dessen Verhinderung vom stellvertretenden zweiten Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung oder eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, soweit die Satzung nicht anderes vorsieht.

Stimmenenthaltungen bleiben bei der Bewertung der Mehrheit von Stimmen außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und dessen Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich. Es wird offen abgestimmt. Wenn mindestens drei der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist im Übrigen ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung oder Beanstandung für die Handlungsfähigkeit oder Zweckerfüllung des Vereins nötig werden, können vom Vorstand allein ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren in Textform beschlossen werden. Solche Satzungsänderungen müssen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder deren Ladung sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

### § 9 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen in der folgenden Reihenfolge zur Gänze an

1. InterEuropean Human Aid Association Germany e.V. und
2. Sea-Watch e.V.;

diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere solchen im Sinne des § 2 dieser Satzung, zu verwenden.

Ist ein Begünstigter aus dem vorherigen Satz zum Zeitpunkt des Anfalls nicht als gemeinnützig anerkannt, existiert ein Begünstigter aus dem vorherigen Satz vor/bei Anfall nicht mehr oder befindet er sich in Liquidation, wird der auf diesen Begünstigten anfallende Teil des Vereinsvermögens auf die übrigen Begünstigten verteilt. Falls dies nicht möglich ist, darf das Vermögen nur zu einem Zweck verwendet werden, den das zuständige Finanzamt schriftlich als gemeinnützig gebilligt hat.

Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand, der zur Zeit der Auflösung oder der Aufhebung die Geschäfte führt.

Würzburg, den 05.07.2016;

§§ 3, 8 u. 9 ergänzt/geändert durch Beschluss in MV am 31.10.2016.

### Die Mitgliederversammlung